



BODENRICHTWERTKARTE
1981
 für die
 Stadt Rheinbach
 Wertermittlungstichtag: 31.12.1980
 Maßstab 1 : 10000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

Art und Maß der baulichen Nutzung:	
WS - Kleinsiedlungsgebiet	0,4 - Grundflächenzahl
WR - Reines Wohngebiet	○ - Geschöflichenzahl
WA - Allgemeines Wohngebiet	□ - Baumstanzzahl
WB - Besonderes Wohngebiet	g - geschlossene Bauweise
MD - Dorfgebiet	o - offene Bauweise
MI - Mischgebiet	III - Zahl der Vollgeschosse
MK - Kerngebiet	--- Grenze des Brutto-Baugebietes
GE - Gewerbegebiet Abgrenzung gemäß § 34 BBauG
GI - Industriegebiet	- - - Abgrenzung gemäß § 35 BBauG
SO - Sondergebiet	

Richtwertangaben Richtwert in DM / qm
 Eigenschaften des Richtwertgrundstückes

Erschließungs- und Anlagenbeiträge:
 Nicht eingeklammerte Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke.
 Eingeklammerte Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragsfreie Grundstücke. Es ist jedoch nicht berücksichtigt, daß hier in einzelnen noch Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz anfallen können.
 Die Höhe der eventuell anfallenden Erschließungskosten ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemeinde erfragt werden.

Eigenschaften der Richtwertgrundstücke:
 Bei den Richtwertgrundstücken wird bei offener Bauweise eine Grundstücksbreite von 18 m u. eine Grundstückstiefe von 40 m, bei geschlossener Bauweise eine Grundstücksbreite von 10 m und eine Grundstückstiefe von 30 m unterstellt.

Beispiel:
 WA II = Allgemeines Wohngebiet, 2-geschossig

Der Richtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzungen und Verhältnissen; er ist bezogen auf ein Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (99,9 Richtwertgrundstück).
 Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wesentlichen Eigenschaften wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Richtwert.
 (siehe RdErl. vom 29.4.1965 MBl. NW 1965 S.583)

* In diesem Bereich sind auch höhere Preise gezahlt worden. Sie stehen im Zusammenhang mit der Erstellung und Veräußerung schlüsselfertiger Bausvorhaben. Es ist nicht auszumachen, ob und in welchem Umfang die Preise Anteile für Leistungen enthalten, die nicht den Eigenschaften der Richtwertgrundstücke zugerechnet werden können.
 Der Gutachterausschuß sah keine Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe dieser Anteile. Er konnte die Preise bei der Richtwertermittlung nicht berücksichtigen.

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 143 b (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und gemäß § 7 (1) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 (GV. NW S. 1088) durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieg, den 10.06. 1981
W. H. H. H.
 Vorsitzender
 des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 ist am 01. August 1981 erfolgt.

Sieg, den 01. Oktober 1981
W. H. H. H.
 Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 in der Zeit vom 03. August 1981 bis 02. September 1981 öffentlich ausliegen.

Sieg, den 01. Oktober 1981
W. H. H. H.
 Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses